

# Satzung des Vereins

## Kompetenznetzwerk für Lungenerkrankungen e.V.

### Präambel

Lungenerkrankungen sind die dritthäufigste Todesursache in Deutschland. In den letzten zehn Jahren stieg die Anzahl der Todesfälle um beinahe 20 %.

*Die Auswirkungen [...] sind heute ebenso dramatisch wie zur vorigen Jahrhundertwende. Daran wird sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahrzehnten nichts ändern. (European Lung Foundation, European Respiratory Society „Lunge und Gesundheit in Europa – Fakten & Zahlen“, 2014)*

Somit stellen Lungenerkrankungen für das Gesundheitswesen in Deutschland eine weiterhin zunehmende Herausforderung dar.

Die derzeitige Versorgungssituation von Patienten mit Lungenerkrankungen weist verschiedentlich strukturelle und qualitative Unterschiede auf, insbesondere im intersektoralen sowie interdisziplinär-sektorenübergreifenden Versorgungsablauf.

Für die Sicherstellung einer exzellenten, patienten- und qualitätsorientierten sowie wohnortnahen Versorgung von Patienten mit Lungenerkrankungen wird das Kompetenznetzwerk für Patienten mit Lungenerkrankungen gegründet.

Die in Sachsen bestehende professionelle, erfahrene und gebündelte Expertise in der Diagnostik, Behandlung, Pflege und Therapie soll durch dieses Netzwerk in die Fläche transportiert und damit allen Patienten mit Lungenerkrankungen verfügbar gemacht werden. Hierbei stehen die Ent- und Weiterentwicklung sowie die Verbreitung und Umsetzung von Qualität in der medizinischen Versorgung von Lungenpatienten im Vordergrund.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kompetenznetzwerk für Lungenerkrankungen e.V.“ (KoLE e.V.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Kompetenznetzwerk für Lungenerkrankungen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coswig am Fachkrankenhaus Coswig – Zentrum für Pneumologie, Allergologie, Beatmungsmedizin, Thoraxchirurgie.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Identifikation von Versorgungsdefiziten und die Entwicklung und Implementierung von Versorgungslösungen für Patienten mit Lungenerkrankungen,

- b. die Unterstützung, Vermittlung und Bereitstellung von Expertise für die patientenorientierte optimale Diagnostik und Therapie,
  - c. die regelmäßige Durchführung strukturierter Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Lungenerkrankungen,
  - d. die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Lungenerkrankungen, die insbesondere auf die Situation der Betroffenen hinweist und auf weitere Angebote aufmerksam macht, sowie die Förderung der nationalen Vernetzung von Akteuren im Bereich Lungenerkrankungen,
  - e. die Öffentlichkeitsarbeit, die über die Arbeit und die Ergebnisse des Kompetenznetzwerkes für Lungenerkrankungen informiert und der Allgemeinheit zugänglich macht.
- (3) Der Verein erbringt selbst keine Heilbehandlungsleistungen.
- (4) Zur Umsetzung des § 2 sollen grundsätzlich digitale Kommunikationsstrukturen genutzt werden. Die Mitglieder tragen daher dafür Sorge, dass die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden und eine technische Kompatibilität der Systeme gegeben ist (bspw. Video-Konferenzsysteme).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die in einem Gesundheitsunternehmen tätig ist oder Gesundheitsleistungen anbietet (Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Pflegedienste, Rehabilitationseinrichtungen oder jeweils ihre Verbände, Netzwerke, Kooperationen, Genossenschaften und Vertreter etc.).
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft ist für volljährige natürliche und juristische Personen möglich, die ohne unter Abs. 2 zu fallen, daran interessiert sind, Leistungen im Bereich der Lungenerkrankungen zu fördern und nachhaltig zu stärken (bspw. Patienten, Selbsthilfegruppen und Kostenträger).
- (4) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Antrag soll insbesondere die Interessen und Bedarfe des Antragstellers in der Versorgung von Patienten mit Lungenerkrankungen sowie seinen Beitrag für das Netzwerk herausstellen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Aufnahmebeschlusses wirksam.
- (6) Der Vorstand kann darüber hinaus Ehrenmitglieder benennen.

- (7) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand auf Basis der Empfehlung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat,
  - das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat,
  - das Mitglied die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt hat,
  - die Mitgliedschaftsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - das Mitglied als Schuldner in einem Insolvenzverfahren beteiligt ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können jederzeit die sich aus dem Zweck und den Aufgaben ergebenden Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, insbesondere die angebotenen Informationen nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Verein erzielten Arbeitsergebnisse unter Hinweis auf den Verein zu veröffentlichen. Die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder und der Patienten sind dabei zu beachten. Die Mitglieder informieren einander rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung muss auf Wunsch eines an dem Arbeitsergebnis beteiligten Mitgliedes für begrenzte Zeit, längstens jedoch für zwölf Monate, zurückgestellt werden.
- (3) Verpflichtet sind die Mitglieder,
- Zweck und Aufgaben des Vereins durch kooperatives Verhalten zu fördern,
  - die Satzung, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu respektieren,
  - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen der anderen Mitglieder des Vereins, die ihnen im Rahmen der Erfüllung der legitimen Vereinszwecke bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die
    - durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind,

- dem empfangenen Mitglied nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bekannt waren,
- das empfangene Mitglied unabhängig von dieser Zurverfügungstellung erarbeitet hat,
- dem empfangenen Mitglied von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit in zulässiger Weise zugänglich gemacht wurden.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen und sonstige Einnahmen**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages festsetzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Haftung des Vereins für schuldhaftes Handeln seiner Organe im Sinne des § 31 BGB ist gegenüber den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Chefärzte und der Geschäftsführung des Fachkrankenhauses Coswig gewählt.
- (2) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bestellung ist auflösend bedingt durch den Wegfall der Beschäftigung als Chefarzt bzw. die Stellung als Mitglied der Geschäftsführung des Fachkrankenhauses Coswig.
- (4) Der Vorstand erhält keine Vergütung. Im Einzelfall kann der Vorstand den Ersatz von angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen beschließen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus oder tritt von seiner Position zurück, so ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Besetzung des Vorstandes und der jeweiligen Nachfolge im Sinne von Abs. 1 zu bestimmen und zu entscheiden. Auf dieser Basis sowie mit dessen Zustimmung wird ein Nachfolger in den Vorstand bestellt.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (7) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er entscheidet durch Beschluss. Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - a. die Auswahl, Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
  - b. Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer,

- c. Einsatz eines Beraterboards,
  - d. Einsatz von Fachgruppen,
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
  - g. Vorlage des Haushaltsplans, des Jahresberichts und des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
  - h. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - i. Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds sowie Feststellung des Wegfalls der Mitgliedschaft,
  - j. Satzungsänderungen.
- (8) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Fortentwicklung des medizinischen und strategischen Konzepts kann sich der Vorstand Dritter, des Beraterboards und der Fachgruppe bedienen.
- (9) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt werden.
- (10) Der Geschäftsführer gem. § 13 ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen ohne selbst ein Stimmrecht zu erhalten.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die Gründungsmitglieder, die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied nach Absatz 1 verfügt über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die sonstigen fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht. Stimmrecht haben sie nicht.
- (3) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie können ihre Rechte durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind. Insbesondere entscheidet sie über die
- a. Bestellung des Vorstandes,
  - b. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - c. Billigung des Jahresberichts,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers,

- f. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h. Evaluierung der Strategie und Ziele,
- i. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung berät darüber hinaus über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Feststellung des Wegfalls der Mitgliedschaft.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Dies soll möglichst im dritten Quartal geschehen. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann jederzeit aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist bis eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes beim Vorstand möglich.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, kann es seine Stimme zur Ausübung auf ein anderes Mitglied übertragen. Der Vorstand des Vereins ist über einen solchen Vorgang vor der Versammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Soweit die Satzung nicht abweichendes regelt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrecht haben die Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder sowie vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Es besteht das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung auf dem Schriftweg gegen das Protokoll Widerspruch einzulegen. Anderenfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 12 Beraterboard**

- (1) Es wird ein Beraterboard eingesetzt. Das Beraterboard soll den Vorstand und die Mitglieder in allen Fachfragen beraten und die Ziele des Vereins auch nach außen hin unterstützen.
- (2) Das Beraterboard hat höchstens fünf Mitglieder, in erster Linie Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal.
- (3) Jedes Mitglied des Beraterboards wird durch Beschluss des Vorstandes auf unbestimmte Zeit berufen. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Die Mitglieder des Beraterboards erhalten keine Vergütung. Im Einzelfall kann der Vorstand den Ersatz von angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen beschließen.

### **§ 13 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen. Wird kein Geschäftsführer bestellt, fallen die in dieser Satzung dem Geschäftsführer zugesprochenen Aufgaben dem Vorstand zu.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihm obliegt namentlich die Führung der Geschäfte, die die laufende Verwaltung des Vereins mit sich bringt. Hierzu gehören insbesondere die Koordination und das Management des Netzwerkes.
- (3) Außerdem hat der Geschäftsführer die Aufgaben,
  - a. die Einhaltung der Zielstellung des Vereins zu fördern und zu überprüfen,
  - b. weitere Mitglieder zu werben und diesen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzustellen,
  - c. die Kommunikation und Vernetzung der Mitglieder untereinander zu fördern,
  - d. Kontakte aufzubauen und zu pflegen und an die Mitglieder zu vermitteln.
- (4) Der Geschäftsführer bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der vom Vorstand eingerichteten Geschäftsstelle.
- (5) Der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 14 Fachgruppe**

- (1) Weiterhin können Fachgruppen eingesetzt werden. Die Fachgruppen sollen der Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit dienen. Sie können zu unterschiedlichen Themen eingesetzt werden, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.
- (2) Die Fachgruppen sollen mit Mitgliedern besetzt werden, die für das jeweils spezifische Fachthema über eine entsprechende Expertise verfügen.
- (3) Die Fachgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt. Die Mitgliederversammlung kann entsprechende Einsetzungen anregen.
- (4) Die Mitglieder der Fachgruppen erhalten keine Vergütung. Im Einzelfall kann der Vorstand den Ersatz von angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen beschließen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Die vorstehende Bestimmung gilt auch, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

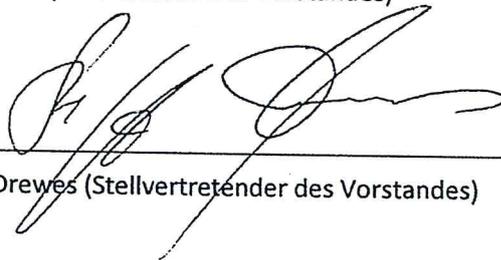
Die vorliegende Satzung wurde am 10.10.2017 errichtet und am 06.11.2017 geändert.

Coswig, 06.11.2017



---

Dr. med. Jens Kraßler (Vorsitzender des Vorstandes)



---

Dr. med. Steffen Drewes (Stellvertretender des Vorstandes)